

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich . . . . . 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 816/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 4
- Verordnung (EWG) Nr. 817/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 6
- Verordnung (EWG) Nr. 818/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 819/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 10
- Verordnung (EWG) Nr. 820/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 821/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel . . . . . 18
- Verordnung (EWG) Nr. 822/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors . . . . . 21
- Verordnung (EWG) Nr. 823/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand . . . . . 23
- Verordnung (EWG) Nr. 824/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl . . . . . 26
- Verordnung (EWG) Nr. 825/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten . . . . . 28

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 826/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 827/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 828/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	35
Verordnung (EWG) Nr. 829/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 830/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne . . .	38
Verordnung (EWG) Nr. 831/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle . . . . .	40
Verordnung (EWG) Nr. 832/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 761/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien . . . . .	41
Verordnung (EWG) Nr. 833/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	42
Verordnung (EWG) Nr. 834/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung . . . . .	44
Verordnung (EWG) Nr. 835/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis . . . . .	46
Verordnung (EWG) Nr. 836/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung . . .	48
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 837/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten . . . . .</b>	<b>50</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 838/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung . . . . .</b>	<b>51</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 839/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter . . . . .</b>	<b>52</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 840/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano . . . . .</b>	<b>53</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 841/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft . . . . .</b>	<b>55</b>
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 842/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig oder teilweise auszusetzen</b>	<b>57</b>

★ Verordnung (EWG) Nr. 843/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	58
★ Verordnung (EWG) Nr. 844/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Gehäuse für Uhren und Teile davon der Tarifnummer 91.09 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	59
★ Verordnung (EWG) Nr. 845/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Vitamine der Tarifstelle 29.38 B V mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	60
Verordnung (EWG) Nr. 846/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	61
Verordnung (EWG) Nr. 847/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	63
Verordnung (EWG) Nr. 848/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . .	65
Verordnung (EWG) Nr. 849/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 591/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung der Anwendung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei . . . . .	67
Verordnung (EWG) Nr. 850/84 der Kommissionen vom 30. März 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	68
Verordnung (EWG) Nr. 851/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	70
★ Verordnung (EWG) Nr. 852/84 der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckerssektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84 . . . . .	72
★ Verordnung (EWG) Nr. 853/84 des Rates vom 30. März 1984 zur Verlängerung der Geltungsdauer der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 708/83 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer ausgestellten Fischereilizenzen . . . . .	73

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

84/187/EWG :

★ Beschluß der Kommission vom 28. März 1984 über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Spanien und über die Einstellung des Verfahrens . . . . .	74
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 815/84 DES RATES****vom 26. März 1984****über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Besonderheiten der griechischen Wirtschaft, sowohl im Hinblick auf den Stand ihrer Entwicklung als auch mit Rücksicht auf ihre Strukturen, machen eine außerordentliche Finanzhilfe der Gemeinschaft insbesondere im sozialen Bereich notwendig.

Es empfiehlt sich, für die Republik Griechenland eine Finanzhilfe für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Zentren der beruflichen Bildung sowie von Zentren für die Rehabilitation von psychisch und geistig Kranken und Behinderten im Hinblick auf deren berufliche Rehabilitation bereitzustellen.

Im Falle der Berufsbildungszentren sollte die Finanzhilfe auf die Stadtgebiete der größten Ballungszentren (Athen und Saloniki) beschränkt werden, da der Europäische Regionalfonds dort nicht intervenieren kann.

Um eine zusammenhängende Konzeption zu gewährleisten und die finanziellen Mittel optimal zu nutzen, ist es notwendig, daß sich die Vorhaben, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen, in den Rahmen von Programmen einfügen.

Die Errichtung, der Ausbau und die Ausstattung der Berufsbildungszentren einerseits und der Zentren für die Rehabilitation von psychisch und geistig Kranken und Behinderten im Hinblick auf deren berufliche Rehabilitation andererseits tragen dazu bei, die Ziele der Gemeinschaft im sozialen Bereich zu verwirk-

lichen und die Bedingungen für den Zugang der Republik Griechenland zu den Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds zu verbessern.

Im Vertrag sind besondere Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung sieht für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988 eine außerordentliche Finanzhilfe der Gemeinschaft für soziale Maßnahmen in Griechenland im Rahmen von Programmen vor, welche die Republik Griechenland aufstellt, um

- a) Zentren der beruflichen Bildung zu errichten, auszubauen und auszustatten,
- b) Zentren für die Rehabilitation psychisch und geistig Kranker und Behinderter im Hinblick auf deren berufliche Rehabilitation zu errichten, auszubauen und auszustatten.

*Artikel 2*

Die Programme nach Artikel 1 enthalten Angaben über

- a) Anzahl und Ort der zu errichtenden und auszubauenden Zentren ;
- b) die Kapazität jedes Zentrums nach Plätzen für — Ausbildung und Unterkunft oder — Rehabilitation und Unterkunft ;
- c) die Zweckbestimmung jedes Zentrums, was die dort durchzuführenden Aktivitäten auf dem Gebiet der beruflichen Bildung oder Rehabilitation psychisch oder geistig Kranker und Behinderter im Hinblick auf ihre berufliche Rehabilitation anbelangt, sowie die Rolle jedes Zentrums im Rahmen der Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung oder der Rehabilitation ;
- d) die Kosten für jedes Zentrum und die Art der Finanzierung ;
- e) die Dauer der Errichtung oder des Ausbaus jedes Zentrums ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 232 vom 30. 8. 1983, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 131.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 24.

- f) die für jedes Zentrum notwendige Ausstattung ;
- g) den Bedarf an Personal für jedes Zentrum unter Angabe der erforderlichen Spezialisierung und Ausbildung.

### Artikel 3

(1) Die Republik Griechenland übermittelt der Kommission vor dem 1. Juni 1984 die Programme nach Artikel 1.

(2) Vor dem 1. April jedes Jahres, erstmalig im Jahr 1985, berichtet die Republik Griechenland der Kommission über den Stand der Durchführung der genannten Programme sowie über jede Änderung der Programme.

(3) Zu den genannten Programmen kann die Kommission gegenüber der Republik Griechenland Empfehlungen aussprechen.

### Artikel 4

(1) Der für die Durchführung der Programme nach Artikel 1 für erforderlich gehaltene Betrag beläuft sich auf 120 Millionen ECU für fünf Jahre.

(2) Im Rahmen der jedes Jahr zu diesem Zweck in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mittel kann die Gemeinschaft für Vorhaben der Errichtung, des Ausbaus und der Ausstattung von Zentren als Zuschuß eine Finanzhilfe gewähren, wenn sich die Vorhaben in eines der Programme nach Artikel 1 einfügen, das gegebenenfalls den Empfehlungen der Kommission entspricht. Im Rahmen des Programms nach Artikel 1 Buchstabe a) können jedoch nur solche Vorhaben eine Finanzhilfe erhalten, die in Gebietsteilen verwirklicht werden, in denen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung nicht tätig werden kann.

### Artikel 5

(1) Finanzhilfe kann nur für folgende Ausgaben gewährt werden :

- a) Kosten der Errichtung neuer Zentren sowie der Erweiterung und des Ausbaus bestehender Gebäude einschließlich der notwendigen Leistungen von Architekten und Ingenieuren ;
- b) Kosten der Ausstattung der Zentren ;
- c) Kosten von Modellvorhaben zur Ermittlung der effizientesten Verfahren für die Durchführung des Programms nach Artikel 1 Buchstabe b) ;
- d) Kosten für Praktika zur Anpassung der beruflichen Qualifikation von medizinischem, therapeutischem

und pflegerischem Personal sowie von Sozialarbeitern.

(2) Für Vorhaben nach Maßgabe von Programmen nach Artikel 1 beträgt die Finanzhilfe der Gemeinschaft 55 % der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben.

(3) Bei der Genehmigung der Vorhaben ist darauf zu achten, daß die Finanzhilfe der Gemeinschaft einer begrenzten Anzahl besonders förderungswürdiger Zentren zugute kommt.

### Artikel 6

(1) Bis zum 1. Juni 1984 und in der Folgezeit bis zum 1. April eines jeden Jahres stellt die Republik Griechenland bei der Kommission Anträge auf Finanzhilfe. Die Anträge enthalten alle Angaben, die notwendig sind, um die Vereinbarkeit der Vorhaben, für die eine Finanzhilfe beantragt ist, mit dieser Verordnung und mit den Zielen der gemeinschaftlichen Politik zu beurteilen, in welche sie sich einfügen ; sie enthalten ferner Kostenvoranschläge sowie einen Zeitplan für die Arbeiten und die entsprechenden Zahlungen.

(2) Die Kommission kann alle zusätzlichen Auskünfte einholen, die zur Prüfung der Vorhaben, die Gegenstand des Antrages sind, notwendig sind, und diesbezügliche Empfehlungen aussprechen.

### Artikel 7

(1) Die Kommission entscheidet über die Anträge auf Finanzhilfe nach dem Verfahren des Artikels 11.

(2) Die Entscheidungen, mit denen eine Finanzhilfe gewährt wird, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

### Artikel 8

(1) Ein Betrag in Höhe von 60 % der gewährten Finanzhilfe wird als Vorschuß gezahlt, sobald die Republik Griechenland bestätigt, daß die Verwirklichung des Vorhabens begonnen hat.

(2) Die Kommission zahlt den Restbetrag der Finanzhilfe auf Antrag der Republik Griechenland innerhalb von zwölf Monaten nach Vollendung des Vorhabens. Der Antrag enthält eine allgemeine Aufstellung der Ausgaben und eine Bestätigung der Republik Griechenland über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben dieser Aufstellung. Bei der Zahlung des Restbetrags berücksichtigt die Kommission die Auskünfte des Jahresberichts nach Artikel 3 Absatz 2.

*Artikel 9*

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß die Vorhaben nach den Vorschriften dieser Verordnung und den nach Artikel 209 des Vertrages erlassenen Vorschriften ausgeführt werden. Zu diesem Zweck gewährt die Republik Griechenland der Kommission jede Auskunft und trifft für die mit Finanzhilfe geförderten Vorhaben alle Vorkehrungen, damit die notwendigen Prüfungen einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle vorgenommen werden können. Für die Dauer von fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags nach Artikel 8 Absatz 2 hält die Republik Griechenland die Gesamtheit der Ausgabenbelege zur Verfügung der Kommission.

(2) Wird ein Vorhaben nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgeführt oder wird die Finanzhilfe nicht unter den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung verwandt, so ist die Republik Griechenland verpflichtet, die unzulässigerweise gezahlten Beträge zu erstatten.

*Artikel 10*

(1) Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1984.

*Artikel 11*

(1) Wenn auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe für die zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen bemessen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, teilt die Kommission diese Entscheidungen unverzüglich dem Rat mit. Für diesen Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten aus, gerechnet vom Datum der Mitteilung an. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit abweichend entscheiden.

*Artikel 12*

Bis zum 31. Dezember 1992 berichtet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung dieser Verordnung.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. ROCARD

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 816/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. März 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	89,22
10.01 B II	Hartweizen	148,63 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	99,92 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	83,28
10.04	Hafer	82,29
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	61,11 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	90,06 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	139,88
11.01 B	Mehl von Roggen	154,82
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	244,03
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	148,89

- <sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- <sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- <sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 817/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. März 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,28
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,46
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	1,78

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	2,28	2,28
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,70	1,70
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 818/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer <sup>(1)</sup>	AKP/ ÜLG <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	137,86	65,33
	2. langkörniger	195,82	94,31
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	172,32	82,56
	2. langkörniger	244,77	118,78
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	282,26	129,20
	2. langkörniger	459,92	218,07
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	300,61	137,95	
2. langkörniger	493,04	234,17	
III. Bruchreis	65,74	29,87	

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 819/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 820/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(5)</sup> und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976<sup>(6)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu

tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83<sup>(8)</sup>, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71<sup>(10)</sup>, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Weltmarkt gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 <sup>(1)</sup> hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	95,69
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	140,76
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	88,44
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,87
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	140,76
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup>	113,71
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup>	88,44
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup>	75,80
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	95,69
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	125,12
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	95,69
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	132,94
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet <sup>(2)</sup>	—
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	94,76
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger <sup>(3)</sup> — 1. Kategorie	127,58
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger <sup>(3)</sup> — 2. Kategorie	102,06
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen <sup>(3)</sup>	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	39,00
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	37,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	95,69
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	156,40
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	125,12
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	101,07

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	82,12
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	18,77
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	15,79
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	133,61
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	113,55
11.08 A I	Stärke von Mais <sup>(5)</sup>	70,45
11.08 A II	Stärke von Reis <sup>(5)</sup>	65,47
11.08 A III	Stärke von Weizen <sup>(5)</sup>	103,99
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln <sup>(6)</sup>	70,45
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke <sup>(5)</sup>	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	126,68
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert <sup>(4)</sup>	91,90
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert <sup>(4)</sup>	70,45
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	96,27
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver	66,95
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	70,45
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	16,16
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	16,16
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	16,16
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	16,16
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	35,01

- 
- (<sup>1</sup>) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,  
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,  
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (<sup>2</sup>) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (<sup>3</sup>) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (<sup>4</sup>) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (<sup>5</sup>) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (<sup>6</sup>) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
-

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 821/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(4)</sup>, geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77<sup>(5)</sup>, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/83<sup>(7)</sup>, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigten Erstattungen, die für die am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden, und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83<sup>(9)</sup>, zugrunde zu legen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 21.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen <sup>(1)</sup> von :	
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	2,62 <sup>(2)</sup> 3,47 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	5,25 <sup>(2)</sup> 6,95 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	10,50 <sup>(2)</sup> 13,90 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	15,75 <sup>(2)</sup> 20,85 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	21,00 <sup>(2)</sup> 27,79 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	26,25 <sup>(2)</sup> 34,74 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	31,50 <sup>(2)</sup> 41,69 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>
7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	34,36 <sup>(2)</sup> 45,48 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> — <sup>(4)</sup>	

<sup>(1)</sup> Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

<sup>(2)</sup> Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83.

<sup>(3)</sup> Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betreffenden auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

<sup>(4)</sup> Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75<sup>(5)</sup> zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*  
 Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,4445	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :		
	I. Isoglukose	—	54,12
	ex II. andere	0,4445	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4445	—
21.07	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4445	—
	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	54,12
IV. andere	0,4445	—	

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 823/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19, Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(7)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verord-

nung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(8)</sup>, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff <sup>(2)</sup>
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	—	37,85
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,3785	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,3785	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,3785	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	37,85
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrin-sirupe)	0,3785	—

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 824/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77<sup>(6)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

— Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

— Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

— günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer festgestellt werden,

— Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung (ECU/100 kg)
15.07 A I (a)  II (a)	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl und anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission <sup>(1)</sup> und für die Ausfuhr nach Drittländern	48,50

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 825/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1480/79<sup>(6)</sup>, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1591/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1983/84<sup>(7)</sup> bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 17. 7. 1979, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 40.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder führt zur Festsetzung des im Anhang aufgeführten Erstattungsbetrags für diejenigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden auf den im Anhang genannten Betrag festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

—  
*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	7,50
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 826/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungs-

satz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/83<sup>(8)</sup>, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(in ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ersattungs-sätze
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	6,661
	— anderer als zur Stärkeherstellung	9,162
10.01 B II	Hartweizen	12,627
10.02	Roggen	8,852
10.03	Gerste	7,709
10.04	Hafer	8,289
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	4,607
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,354
10.06 B I b) 1	Geschälter rundkörniger Reis	21,843
10.06 B I b) 2	Geschälter langkörniger Reis	24,921
10.06 B II b) 1	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	28,185
10.06 B II b) 2	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	36,117
10.06 B III	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	4,307
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,698
10.07 C	Sorghum	7,751
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	11,112
11.01 B	Mehl von Roggen	13,775
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	19,572
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	11,112

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 827/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter Buchstaben a), c), d), g) und h) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstige Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die im Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(5)</sup> genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden wie folgt festgesetzt :

- a) bei der Ausfuhr dieser Waren, sofern sie nicht in den Genuß einer Erstattung bei der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 gekommen sind, entsprechend der Liste A des Anhangs und
- b) bei der Ausfuhr anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren entsprechend der Liste B des Anhangs.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*  
Karl-Heinz NARJES  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der ab 1. April 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	37,85
	Rohzucker :	33,05
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$37,85 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt :	37,85 <sup>(2)</sup>

Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	33,97
	Rohzucker :	29,48
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$33,97 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

(<sup>1</sup>) „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

(<sup>2</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 828/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen,  
Puffbohnen und Ackerbohnen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des  
Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen  
für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1577/83<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82  
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.  
531/84<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
531/84 und in Artikel 105 der Akte über den Beitritt  
Griechenlands genannten Vorschriften und Durchfüh-  
rungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die dieKommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Ände-  
rung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe  
entsprechend dem Artikel 1 zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82  
genannte Beihilfebetrag wird auf 11,053 ECU/100 kg  
für in den Mitgliedstaaten außer Griechenland verar-  
beitete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und auf  
10,808 ECU/100 kg für die gleichen in Griechenland  
verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1984, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 829/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2866/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 785/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1984/85 der Richtpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und der monatliche Erhöhungsbetrag für den Monat September 1984 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1984 für Raps und Rübsen und für den Monat August 1984 für Sonnenblumenkerne nur vorläufig aufgrund des Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1984/85 vorgeschlagen wurden, berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen

oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1984/85 bekannt sein wird.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2866/83 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1984 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen und für den Monat August 1984 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 1. April 1984 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für den Monat September 1984 für Raps und Rübsen Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 33.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	9,517
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	17,352

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		April 1984	Mai 1984	Juni 1984	Juli 1984	August 1984	September 1984
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	9,517	9,566	9,094	3,443	4,534	5,054
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	17,352	18,518	19,027	18,909	14,063	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 830/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/84<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2866/83 der Kommission vom 13. Oktober

1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 33.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises  
für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	42,863
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	44,048

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		April 1984	Mai 1984	Juni 1984	Juli 1984	August 1984	September 1984
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	42,863	42,814	43,286	43,817	42,726	42,726
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	44,048	42,882	42,373	42,491	44,157	—

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,24184	DM
1 ECU =	2,52595	hfl
1 ECU =	44,9008	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,87456	ffrs
1 ECU =	8,14104	dkr
1 ECU =	0,725690	Ir£
1 ECU =	0,589807	£Stg.
1 ECU =	1 381,39	Lit
1 ECU =	87,5810	Dr

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 831/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2156/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 612/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2156/83 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 24,389 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 42.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 832/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 761/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/84 vom 23. März 1984 <sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 761/84 erwähnte Betrag von 15,39 ECU wird durch den Betrag von 54,81 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1984, S. 17.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 833/84 DER KOMMISSION**  
**vom 30. März 1984**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	— 34,00	— 34,00	— 34,00	— 34,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	— 40,00	— 40,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	— 40,00	— 40,00	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	— 35,00	— 35,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	— 35,00	— 35,00	—	—

**NB:** Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 834/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die

betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	4	5	6	7	8	9
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	10	11	12	1	2	3
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 835/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76<sup>(4)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 836/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76<sup>(5)</sup> festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	II. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) Halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	III. Bruchreis	—	—	—	—

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 837/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 287/84<sup>(4)</sup>, wird bei der Einfuhr bestimmter Ölsaaten oder Mischungen eine Zoll- oder eine Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Sicherheiten angewandt. Diese Kontrollen sind mit der Stellung einer Kautions verbunden, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 dieser Verordnung unter anderem freigegeben wird, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse in einer Ölmühle oder einem Futtermittelherstellungsbetrieb der Kontrolle unterstellt worden sind.

In Anwendung der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr<sup>(5)</sup>, geändert durch die Richtlinie

81/853/EWG<sup>(6)</sup>, kann es vorkommen, daß die Bedingungen für die Stellung und die Freigabe dieser Kautions zum selben Zeitpunkt erfüllt sind. Es ist daher vorzusehen, daß die Kautions in diesem Fall nicht gestellt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 erhält der zweite Unterabsatz des Artikels 26 Absatz 1 folgende Fassung:

„Diese Kontrollen sind mit der Stellung einer Kautions verbunden, ausgenommen in dem Fall, in dem die Ölsaaten oder Mischungen in dem ‚Betrieb‘ gemäß Artikel 2 Absatz 1 zum freien Verkehr abgefertigt werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 266 vom 21. 9. 1983, S. 1.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1984, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 838/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 134/84<sup>(4)</sup>, unterliegen nur die Anträge auf Einfuhrlicenzen für Mengen von über 5 250 kg der von diesen Anträgen betroffenen Erzeugnisse dem Ausschreibungsverfahren. Für Mengen, die 5 000 kg nicht überschreiten, gilt als Abschöpfung die Mindestabschöpfung, die für die jeweilige Olivenölkategorie am Tag der Einfuhr in Kraft ist. Wie die Erfahrung gezeigt hat, gehen diese Werte über das Maß hinaus, bei dem eine Gefahr zur Umgehung der normalen Regelung der Festsetzung der Einfuhrabschöpfung im Wege der Ausschreibung bestünde.

Infolgedessen sind die betreffenden Vorschriften anzupassen, indem insbesondere die Höchstmengen, für die dieses vereinfachte Verfahren gilt, angehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Bezeichnung „5 250 kg“ durch „10 500 kg“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 3 wird die Bezeichnung „5 000 kg“ durch „10 500 kg“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 19. 1. 1984, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 839/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1220/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2013/83<sup>(4)</sup>, wurde die Höhe der Kautions festgelegt, die in den Fällen zu stellen ist, wo eine Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe, mit der die vorherige Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe bescheinigt wird, erteilt wird. Aufgrund der voraussichtlichen Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und der damit zu erwartenden Höhe der Beihilfe ist die Kautions anzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 werden die Beträge „6 ECU pro Tonne“ und „3,5 ECU pro Tonne“ durch „10 ECU pro Tonne“ und „5 ECU pro Tonne“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 17.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 840/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates vom 8. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten<sup>(3)</sup> kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung namentlich für Käsesorten beschlossen werden, die aus Schafsmilch hergestellt werden und deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.

Der Markt der Käsesorte Pecorino Romano wird gegenwärtig durch schwer absetzbare, das Preisniveau drückende Bestände gestört. Es empfiehlt sich daher, auf eine saisonale Lagerung zurückzugreifen, wodurch diese Lage verbessert werden kann, da den Erzeugern die notwendige Zeit gelassen wird, um Absatzmärkte zu finden.

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die für eine entsprechende Maßnahme im vorigen Milchwirtschaftsjahr angewandten Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 der Kommission<sup>(4)</sup> im wesentlichen zu übernehmen.

Die mit den verschiedenen Regelungen für die private Lagerhaltung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß genau festzulegen ist, inwieweit die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates<sup>(5)</sup> zur Bestimmung der in diesen Regelungen genannten Zeitspannen, Daten und Fristen anwendbar ist, und daß das Ein- und Auslagerungsdatum bei der vertragsgebundenen Lagerung genau festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die private Lagerhaltung von in der Gemeinschaft hergestelltem Käse der Sorte Pecorino Romano, der die in den Artikeln 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird eine Beihilfe gewährt.

*Artikel 2*

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens 2 Tonnen;
- b) der Käse ist mindestens 90 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum, jedoch nach dem 31. Oktober 1983, hergestellt worden;
- c) der Käse ist einer Prüfung unterzogen worden, die ergeben hat, daß er die unter b) genannte Voraussetzung erfüllt und als Käse erster Qualität eingestuft werden kann;
- d) der Lagerhalter verpflichtet sich,
  - den Käse während der gesamten Lagerzeit in Lagerräumen mit einer Temperatur von höchstens + 16 °C zu lagern;
  - die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

Im Falle der Auslagerung bestimmter Mengen

- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1983, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

— eine Bestandsbuchhaltung zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Ein- und Ausgänge der Vorwoche zu melden.

(2) Der Lagervertrag

- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht ;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

*Artikel 3*

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November 1984 eingelagert worden ist.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt.

(3) Der Betrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 150 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 1. März 1985 beendet sein muß. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums von 60 Tagen eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern. Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

*Artikel 4*

(1) Der Beihilfebetrags wird auf 2,28 ECU je Tonne und je Tag festgesetzt.

(2) Der in ECU ausgedrückte Beihilfebetrags für einen Lagervertrag ist der Betrag, der am ersten Tag

der vertraglichen Lagerhaltung gilt. Seine Umrechnung in Landeswährung wird anhand des Kurses vorgenommen, der am letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung gilt.

(3) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen einer Frist von höchstens 90 Tagen, die vom letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung an berechnet wird.

*Artikel 5*

Die in dieser Verordnung genannten Zeitspannen, Daten und Fristen werden gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 festgesetzt. Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung gilt jedoch nicht für die Festsetzung der Dauer der vertraglichen Lagerhaltung.

*Artikel 6*

Die Interventionsstelle trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Kontrollen der unter Vertrag stehenden Partien sicherzustellen. Sie sorgt insbesondere dafür, daß auf dem Käse, der Gegenstand eines Lagervertrags ist, ein Kennzeichen angebracht wird.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum Dienstag jeder Woche mit :

- a) die Käsemengen, die in der Vorwoche Gegenstand von Lagerverträgen gewesen sind,
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannte Genehmigung erteilt worden ist.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 841/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 25, in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der Entwicklung der Anlieferung von Kühen auf bestimmten Märkten in Großbritannien sind das Verzeichnis der repräsentativen Märkte sowie die auf bestimmten Märkten festgelegten Qualitäten zu ändern und folglich Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1483/83<sup>(3)</sup>, anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang II Buchstabe J Punkt 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 erhält folgende Fassung :

„J. VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. **Repräsentative Märkte :**

<i>Märkte</i>	<i>Qualitäten</i>
a) <b>Großbritannien</b>	
Aberdeen	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy ; Cows I, II, III
Ashford	Heifers light, medium / heavy
Ayr	Heifers medium / heavy ; Cows I, II, III
Banbury	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy ; Cows I, II, III
Boroughbridge	Steers light, medium
Bridgnorth	Steers medium ; Heifers light, medium / heavy
Bury St Edmunds	Steers light, medium
Carlisle	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy
Chelmsford	Cows I, II, III
Darlington	Heifers light, medium / heavy
Driffield	Steers light, medium
Edinburgh	Steers light, heavy ; Heifers light
Exeter	Steers medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy
Gainsborough	Steers light, medium ; Heifers light
Gisburn	Cows I, II, III

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 31.

Gloucester	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy
Guildford	Cows I, II, III
Haywards Heath	Cows I, II, III
Hull	Steers heavy
Kettering	Steers heavy ; Heifers medium / heavy
Kidderminster	Heifers light, medium / heavy
Lanark	Steers light, medium ; Heifers light
Launceston	Steers heavy ; Heifers medium / heavy
Leicester	Steers light, medium heavy ; Heifers light, medium, heavy
Llangefni <sup>(1)</sup>	Steers light, medium ; Heifers light, medium / heavy
Malton	Steers light, medium, heavy ; Heifers light ; Cows I, II
Maud	Steers medium
Northampton	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy
Norwich	Steers light, medium, heavy
Oswestry	Steers light, medium ; Heifers light
Perth	Steers medium, heavy
Preston	Steers light, medium ; Heifers light ; Cows I, II, III
Rugby	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy
St Asaph	Steers light ; Heifers light ; Cows I, II, III
Stirling	Steers light ; Heifers light, medium / heavy ; Cows I, II
Sturminster	
Newton	Cows I, II, III
Truro	Cows I, II, III
Tyneside	Steers light, medium, heavy ; Heifers light, medium / heavy ; Cows I, II, III
Uttoxeter	Cows I, II, III
Welshpool	Steers light ; Heifers light, medium / heavy
Wetherby	Steers medium, heavy
York	Steers light ; Heifers light

<sup>(1)</sup> Nur von Juli bis Dezember."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist zum ersten Mal für die Berechnung der ab 2. April 1984 geltenden Abschöpfungen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 842/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig oder teilweise auszusetzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Akte über den Beitritt Griechenlands werden die im Handel zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten geltenden Zollsätze schrittweise aufgehoben. Artikel 64 Absatz 1 der Akte sieht die Aufhebung der Zollsätze im Rindfleischsektor in fünf Stufen vor, die sich über fünf Wirtschaftsjahre erstrecken. Gemäß Absatz 4 des genannten Artikels kann Griechenland jedoch ermächtigt werden, die Zollsätze für Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten vollständig oder teilweise auszusetzen.

Die derzeitige Lage des Rindfleischmarktes in Griechenland, die durch eine starke Nachfrage und hohe Preise gekennzeichnet ist, macht eine solche Ermächtigung für die Zeit vom 1. April 1984 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, notwendig.

Um jedoch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist vorzusehen, daß diese Aussetzung einheitlich auf alle in Frage kommenden Erzeugnisse angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Griechenland wird ermächtigt, vom 1. April 1984 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 die Zollsätze für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten und aus den übrigen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse vollständig oder teilweise auszusetzen. Diese Aussetzung wird einheitlich auf alle in Frage kommenden Erzeugnisse angewandt.

*Artikel 2*

Griechenland teilt der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Tag ihrer ersten Anwendung die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 843/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III beträgt der individuelle Plafond 527 700 ECU. Am 28. März 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Thailand den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 3. April 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Thailand in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.23 D III (NIMEXE-Kennziffer 29.23-75)	Glutaminsäure und ihre Salze

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 844/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Gehäuse für Uhren und Teile davon der Tarifnummer 91.09 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für bestimmte Gehäuse für Uhren und Teile davon der Tarifnummer 91.09 beträgt der individuelle Plafond 1 000 000 ECU. Am 28. März 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Hongkong den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 3. April 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 845/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Vitamine der Tarifstelle 29.38 B V mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984<sup>(1)</sup> insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für andere Vitamine der Tarifstelle 29.38 B V beträgt der individuelle Plafond 1 270 500 ECU. Am 28. März 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 3. April 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.38 B V (NIMEXE-Kennziffer 29.38-60)	Andere Vitamine

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 846/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. März 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	92,14
10.01 B II	Hartweizen	151,39 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	102,49 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	85,85
10.04	Hafer	84,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	63,68 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	92,63 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	144,25
11.01 B	Mehl von Roggen	158,70
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	248,39
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	153,30

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 847/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. März 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	1,28	1,28	18,72
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,46	0,46	0,23
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	1,78	1,78	26,21

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,28	2,28	33,32	33,32
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,70	1,70	24,90	24,90
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 848/84 DER KOMMISSION****vom 30. März 1984****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 792/84<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 792/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 792/84 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	37,85	
	(b) andere	38,88	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3785
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	34,82 <sup>(1)</sup>		
(b) andere Rohzucker	33,29 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 849/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 591/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung der Anwendung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 591/84 der Kommission vom 7. März 1984 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 735/84 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe eingeführt und die Anwendung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei ausgesetzt worden.

Bei Äpfeln (Tarifstelle 08.06 A II c) des Gemeinsamen Zolltarifs) wird der vertragsmäßige Zollsatz ab 1. April auf 6 v. H. mit einer Mindesterhebung von 1,40 ECU je 100 kg Reingewicht festgesetzt. Bei aus der Türkei

stammenden Äpfeln ist dieser Zollsatz also ab dem vorgenannten Zeitpunkt anzuwenden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/84 aufgeführte Satz von 8,8 v. H. mit einer Mindesterhebung von 2,08 ECU je 100 kg Reingewicht wird ab 1. April 1984 durch den Satz von 6 v. H. mit einer Mindesterhebung von 1,40 ECU je 100 kg Reingewicht ersetzt.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1984 wird die Bezeichnung „08.06 A II b)“ in Absatz 1 des genannten Artikels durch „08.06 A II c)“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1984, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1984, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 850/84 DER KOMMISSION**  
**vom 30. März 1984**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/84<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 801/84<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. März 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(11)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 508/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 29. 2. 1984, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 27.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 G <sup>(2)</sup>	95,84	92,82
11.02 A II <sup>(2)</sup>	186,72	180,68
11.02 A VII <sup>(2)</sup>	95,84	92,82
11.02 B II b) <sup>(2)</sup>	136,53	133,51
11.02 B II d) <sup>(2)</sup>	148,62	145,60
11.02 C II <sup>(2)</sup>	163,63	160,61
11.02 C VI <sup>(2)</sup>	148,62	145,60
11.02 D II <sup>(2)</sup>	105,41	102,39
11.02 D VI <sup>(2)</sup>	95,84	92,82
11.02 E II b) <sup>(2)</sup>	186,72	180,68
11.02 E II d) 2 <sup>(2)</sup>	169,84	163,80
11.02 F II <sup>(2)</sup>	186,72	180,68
11.02 F VII <sup>(2)</sup>	95,84	92,82

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 851/84 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1984

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/84<sup>(7)</sup> festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983<sup>(8)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(9)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. März 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(10)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 793/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 11.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 G <sup>(2)</sup>	97,02	94,00
11.02 A II <sup>(2)</sup>	188,52	182,48
11.02 A VII <sup>(2)</sup>	97,02	94,00
11.02 B II b) <sup>(2)</sup>	137,86	134,84
11.02 B II d) <sup>(2)</sup>	150,48	147,46
11.02 C II <sup>(2)</sup>	165,23	162,21
11.02 C VI <sup>(2)</sup>	150,48	147,46
11.02 D II <sup>(2)</sup>	106,43	103,41
11.02 D VI <sup>(2)</sup>	97,02	94,00
11.02 E II b) <sup>(2)</sup>	188,52	182,48
11.02 E II d) 2 <sup>(2)</sup>	171,93	165,89
11.02 F II <sup>(2)</sup>	188,52	182,48
11.02 F VII <sup>(2)</sup>	97,02	94,00

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 852/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 434/84<sup>(4)</sup>, sind die von den Zucker- und Isoglukoseherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen und vor dem darauffolgenden 1. Mai zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des Einheitsbetrags

der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzt :

- a) auf 0,535 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 10,026 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,428 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.  
(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 51 vom 22. 2. 1984, S. 13.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 853/84 DES RATES**

vom 30. März 1984

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 708/83 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer ausgestellten Fischereilizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat 1977 eine Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer eingeführt, zuletzt festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 708/83<sup>(2)</sup>. Die Geltungsdauer der genannten Verordnung endet am 31. März 1984.

Die Verordnung zur Festsetzung dieser Regelung für den am 1. April 1984 beginnenden Zeitraum kann zu diesem Zeitpunkt nicht erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Versorgung der Verarbeitungsindu-

strie des französischen Departements Guyana zu vermeiden, die größtenteils durch die Fänge von unter der Flagge von Drittländern fahrenden Schiffen erfolgt, die Fischereilizenzen innehaben und vertraglich verpflichtet sind, alle ihre Fänge in diesem Departement anzulanden, ist es notwendig, die Geltungsdauer der Lizenzen mit Ausnahme der nach der Verordnung (EWG) Nr. 708/83 erteilten zeitlich befristeten Lizenzen zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die am 31. März 1984 nach der Verordnung (EWG) Nr. 708/83 gültigen Fischereilizenzen mit Ausnahme der zeitlich befristeten Fischereilizenzen nach Anhang I Nummer 1 derselben Verordnung bleiben bis zum 31. Mai 1984 unter den in der genannten Verordnung vorgesehenen Bedingungen gültig.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. ROCARD

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1983, S. 1.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. März 1984

**über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Spanien und über die Einstellung des Verfahrens**

(84/187/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. Verfahren

- (1) Im Juli 1983 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der vom Europäischen Ausschuß der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im Namen der Hersteller gestellt wurde, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Pentaerythritol entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung, die als ausreichend erachtet wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(3)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft von Pentaerythritol der Tarifstelle ex 29.04 C I des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 29.04-66, mit Ursprung in Spanien bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Der Ausführer und der wichtigste Einführer der betreffenden Ware haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Der Einführer hat darüber hinaus einen Antrag auf Anhörung gestellt, dem stattgegeben wurde.
- (4) Die Kommission hat alle von ihr für eine erste Sachaufklärung als erforderlich erachteten Angaben eingeholt und überprüft und bei folgenden Unternehmen an Ort und Stelle Untersuchungen durchgeführt :
- Degussa AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,
  - Resem (Gruppe Montedison), Castellanza, Italien,
  - Polialco SA, Barcelona, Spanien.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 13. 9. 1983, S. 2.

- (5) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. September 1982 bis 31. August 1983.

#### B. Normalwert

- (6) Die erste Untersuchung zur Ermittlung des Vorliegens von Dumping bei den Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Spanien hat ergeben, daß die Preise von gleichartigen Waren, die von dem Ausführer auf dem spanischen Inlandsmarkt zum Verkauf angeboten wurden, über einen längeren Zeitraum hinweg und für erhebliche Mengen niedriger waren als alle im normalen Handelsverkehr entstandenen fixen und variablen Material- und Herstellungskosten zuzüglich eines als angemessen erachteten Betrages für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten sowie einer angemessenen Gewinnspanne. Der Normalwert wurde deshalb auf der Basis der Herstellungskosten der betreffenden Ware ermittelt, wobei ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurde.

#### C. Ausführpreis

- (7) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Ware mit Ursprung in Spanien ermittelt.

#### D. Vergleich

- (8) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen.
- (9) Der Ausführer machte geltend, daß in Höhe der Eingangsabgaben für die bei der Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffe Berichtigungen vorgenommen werden sollten, da er von diesen Abgaben angeblich befreit wird, wenn die Ware ausgeführt wird. Der Ausführer beantragte eine weitere Berichtigung in Höhe des Ausführsteuerabzugs („desgravación fiscal“), der ihm bei der Ausfuhr der betreffenden Ware von den spanischen Behörden gewährt wird. Dieser Betrag soll sich auf 10,5 % des fob-Werts der betreffenden Ware zuzüglich des bei der Einfuhr der Ware nach Spanien erhobenen Zolls von 13 % belaufen. Da die vom Ausführer vorgelegten Beweismittel in beiden Fällen als ausreichend erachtet wurden, konnte gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 diesen Anträgen stattgegeben werden.
- (10) Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

#### E. Dumpingspannen

- (11) Die erste Sachaufklärung ergab, daß bei dem spanischen Ausführer Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt. Die gewogene mittlere Dumpingspanne beträgt 6,2 %.

#### F. Schädigung

- (12) Hinsichtlich der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial, daß die Einfuhren von Pentaerythritol aus Spanien in die Gemeinschaft von 816 Tonnen im Jahr 1981, als Polialco die Ausfuhr dieser Ware aufnahm, auf 2 224 Tonnen im Jahr 1982 gestiegen sind, was einer Zunahme von 173 % entspricht. Im ersten Halbjahr 1983 erreichten die Ausfuhren nach der Gemeinschaft 1 006 Tonnen, was auf Jahresbasis gerechnet eine Menge von 2 012 Tonnen ergibt. Obwohl diese Zahl niedriger ist als die entsprechende Menge im Jahr 1982, stellt sie gegenüber der 1981 nach der Gemeinschaft ausgeführten Menge immer noch einen erheblichen Zuwachs dar. Der Marktanteil der betreffenden Ware mit Ursprung in Spanien steigerte sich von 1,7 % im Jahr 1981 auf 5,1 % im Jahr 1982 und beträgt 4,7 % für das erste Halbjahr 1983.
- (13) Die Wiederverkaufspreise dieser Einfuhren lagen im Untersuchungszeitraum um bis zu 6 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller.
- (14) Die Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaftshersteller zeigten sich in einem erheblichen Rückgang ihrer Verkäufe in der Gemeinschaft. Von 1981 bis 1982 gingen ihre Verkäufe um 9 %, d. h. von 32 852 Tonnen auf 29 881 Tonnen zurück. Im ersten Halbjahr 1983 belief sich der Absatz der Gemeinschaftshersteller auf 14 016 Tonnen, was auf Jahresbasis gerechnet einem Rückgang von 6 % zwischen 1982 und 1983 entspricht. Ferner fiel der Marktanteil der betroffenen Gemeinschaftshersteller zwischen 1981 und 1982 von 70,3 % auf 68,9 % und fiel auf 66,1 % in den ersten sechs Monaten des Jahres 1983 zurück. Bei der Bewertung des dem Industriezweig der Gemeinschaft entstandenen Schadens sollte die Tatsache berücksichtigt werden, daß Anfang 1983 einer der wichtigsten Hersteller von Pentaerythritol in der Gemeinschaft die Herstellung dieses Erzeugnisses einstellen mußte.
- (15) Bei den Wiederverkaufspreisen verzeichneten die Gemeinschaftshersteller im Zeitraum 1982/1983 einen erheblichen Rückgang auf ihren wichtigsten Märkten.
- (16) Im gleichen Zeitraum, insbesondere im ersten Halbjahr 1983, gingen die Gewinne der Gemeinschaftshersteller erheblich zurück; letztere mußten sogar Verluste hinnehmen.

(17) Die Kommission hat untersucht, ob durch andere Faktoren, wie z. B. einen Rückgang des Verbrauchs in der Gemeinschaft, ein Schaden verursacht worden ist. Es wurde jedoch festgestellt, daß dieser Rückgang sich auf die Gemeinschaftsproduktion nachteiliger ausgewirkt hat als auf die gedumpte Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, haben die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Spanien für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

#### G. Interesse der Gemeinschaft

(18) Angesichts der besonders ernsten Schwierigkeiten des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

#### H. Verpflichtungen

(19) Der betroffene Ausführer wurde über die wichtigsten Ergebnisse der ersten Sachaufklärung unterrichtet und nahm dazu Stellung. Im weiteren Verlauf wurde von Polialco eine Verpflichtung bezüglich der Ausfuhren von Pentaerythritol nach der Gemeinschaft angeboten.

(20) Diese Verpflichtung wird sich dahingehend auswirken, daß die Ausfuhrpreise auf das zur Beseitigung des Dumpings erforderliche Niveau

angehoben werden. Die Preiserhöhung übersteigt die in der Untersuchung ermittelte Dumpingspanne nicht.

(21) Unter diesen Umständen wird die angebotene Verpflichtung als annehmbar angesehen, und das Verfahren kann ohne Erhebung von Antidumpingzöllen eingestellt werden.

(22) Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST :

#### *Artikel 1*

Die Verpflichtung, die von Polialco (Barcelona) im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Pentaerythritol der Tarifstelle ex 29.04 C I des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 29.04-66, mit Ursprung in Spanien angeboten worden ist, wird angenommen.

#### *Artikel 2*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Spanien wird eingestellt.

Brüssel, den 28. März 1984

*Für die Kommission*

Wilhem HAFERKAMP

*Vizepräsident*

---